

L 19 B 16/05 AL

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung

19
1. Instanz
SG Detmold (NRW)

Aktenzeichen
S 10 AL 314/04

Datum
02.02.2005

2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen

L 19 B 16/05 AL
Datum

12.09.2005

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 02.02.2005 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat (Beschluss vom 08.03.2005), ist unbegründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht entschieden, dass Prozesskostenhilfe wegen verzögerter Mitwirkung auf der Grundlage von § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO abzulehnen war.

Der Senat nimmt insoweit auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses Bezug ([§ 142 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)).

Die zeitgleich mit der Beschwerdeeinlegung erfolgt Nachreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 04.03.2005 berührt die Richtigkeit der angefochtenen Versagung von Prozesskostenhilfe nach § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO nicht (aus der neueren Rechtsprechung: BAG Beschluss vom 03.12.2003, [2 AZB 19/03](#); OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.10.2003, [I-5 W 49/03 MDR 2004, 410](#) m.w.N.). Ob in der verspäteten Vorlage der PKH-Erklärung ein erneuter Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegt, hat der Senat nicht zu entscheiden.

Diese Entscheidung ist nach [§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht nicht anfechtbar.

Rechtskraft
Aus
Login
NRW
Saved
2005-10-25